

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung des Unterschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 50

Gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 21. September 2021 sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hildesheim an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wert von 50 unterschritten hat.
- 2) Im Gebiet des Landkreises Hildesheim gelten ab Sonntag, den 10.10.2021 diejenigen Schutzmaßnahmen, die nach § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung den Zutritt zu bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränken (3G-Regel), nicht mehr.
- 3) Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim vom 01.09.2021 wird aufgehoben.
- 4) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- 5) Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Zu 1. - 3.:

Unterschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen (Fünftagesabschnitt) den Wert von 50, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die Beschränkungen des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen nach § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in seinem Gebiet nicht mehr gelten. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist dies der übernächste Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Grundlage für die Feststellung der Unterschreitung des Inzidenzwertes sind die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen.

Das Robert-Koch-Institut hat unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Hildesheim für die Werktage Montag, 04.10. (48,6), Dienstag, 05.10. (48,3), Mittwoch, 06.10. (46,1), Donnerstag, 07.10. (44,3) und Freitag, 08.10.2021 (42,1) eine 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 ausgewiesen.

Die Beschränkungen des § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (3G-Regel) sind daher außer Kraft zu setzen. Die 3G-Regel gilt jedoch weiterhin beim Besuch in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen sowie beim Besuch von Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen. Bei Veranstaltungen mit über 1000 Teilnehmern sind die im jeweiligen Einzelfall getroffenen Regelungen zu beachten.

Daneben gelten im Gebiet des Landkreises Hildesheim aber weiterhin die allgemeinen Beschränkungen der §§ 4 bis 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Die Möglichkeit, unabhängig von der aktuellen Regelung dieser Allgemeinverfügung in bestimmten Bereichen die 2 G-Regel anzuwenden, bleibt Veranstalterinnen und Veranstaltern wie Betreiberinnen und Betreibern von Einrichtungen auch weiterhin unbenommen und von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zu 4.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann ein Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt werden und damit die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung einer Klage ausgeschlossen werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Hildesheim dar. Diese Einschränkungen im Sinne des Infektionsschutzes sind daher stets auf Ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte eines jeden Einzelnen zu überprüfen. Es ist daher erforderlich je nach Lage des Infektionsgeschehens unter Bezugnahme der jeweiligen Inzidenzwerte die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen, um sowohl der Eindämmung der Pandemie als auch den Freiheitsrechten der Einwohnerinnen und Einwohner gerecht zu werden. Es ist daher erforderlich und angemessen, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 08.10.2021

Wißmann
(Erste Kreisrätin)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.